STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Ausgabe vom 8. Februar 2012

INHALT:

- 45. Änderung des Flächennutzungsplans Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 5 Abs. 2 b des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Haushaltssatzung 2012 des Amperverbandes
- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes vom 26.4.1982 und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Amperverbandes (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 1.7.2008

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ 45. Änderung des Flächennutzungsplans Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 5 Abs. 2 b des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 den Entwurf des Teilflächennutzungsplans in der Fassung vom 30.01.2012 und die Begründung in der Fassung vom 04.01.2012 gebilligt. Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans und die Begründung einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **16.02.2012 bis 16.03.2012 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Flächennutzungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit ausführlicher Umweltprüfung
- Avifaunistische Untersuchung ausgewählter Standorte
- Untersuchung des Fledermausaufkommens an ausgewählten Standorten
- Avifaunistische Potenzialanalyse auf nachträglich hinzugekommenen Konzentrationsflächen
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Ebenso liegen die von allen Landkreisgemeinden, der Stadt Starnberg und dem Landkreis unterzeichnete Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch zur Aufstellung eines gemeinsamen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ sowie der Übersichtsplan aller im Landkreis vorgesehenen Konzentrationsflächen aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 01.02.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Haushaltssatzung 2012 des Amperverbandes

Die Versammlung des Amperverbandes beschloss die Haushaltssatzung 2012 samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung am 19.12.2011. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 10.01.2012 mit, dass die Überprüfung der Haushaltssatzung 2012, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, keine Beanstandungen ergab. Die Haushaltssatzung 2012 wurde nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 25.1.2012, Nr. 2 veröffentlicht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung **eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, Zimmer 215, 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden** öffentlich zur Einsichtnahme auf. **Die Auflegung beginnt am 1.2.2012**. Ebenfalls eingesehen werden können die Abschlussberichte für die aquaKomm Geschäftsführungsgesellschaft mbH und die aquaKomm GmbH und Co. KG sowie der Beteiligungsbericht für die ipse Service GmbH des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen für das Wirtschaftsjahr 2010.

Eichenau, den 26.1.2012

gez.

Frederik Röder

Amperverband – Frederik Röder, Verbandsvorsitzender

◆ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes vom 26.4.1982 und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Amperverbandes (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 1.7.2008

Die Verbandsversammlung des Amperverbandes beschloss am 19.12.2011

- die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Amperverbandes (Verbandssatzung – VerbS) vom 26.4.1982

und

- die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Amperverbandes (Entwässerungssatzung – EWS) vom 1.7.2008.

Beide Satzungen wurden nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 25.1.2012, Nr. 2, veröffentlicht. Beide Satzungen traten am 26.1.2012 in Kraft. Die Änderungssatzungen liegen in der **Geschäftsstelle des Amperverbandes, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, Zimmer 215, 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden** öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eichenau, den 26.1.2012

gez.

Frederik Röder

Amperverband – Frederik Röder, Verbandsvorsitzender

STA
Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.
Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg